

SATZUNG

des Tennis-Clubs Götzenhain e.V., Dreieich

§ 1

(Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen

Tennis-Club Götzenhain e.V.

Kurzform: "TC Götzenhain"

und hat seinen Sitz in Dreieich.

Der am 14. April 1976 gegründete Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach / Main (VR 3340) eingetragen.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck)

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

- a) den Tennissport als Volkssport zu pflegen,
- b) den ideellen Charakter des Sports unter Ausschluss aller außersportlichen Gesichtspunkte zu wahren,
- c) die Beteiligung an Wettkämpfen und Turnieren
- d) die Pflege der Sportkameradschaft und Freundschaft
- e) die sportliche Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Tennisverbandes.

§ 3

(Gemeinnützigkeit)

1. Der Tennis-Club Götzenhain e.V. mit Sitz in Dreieich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (§§ 51 – 68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Hessischen Tennisverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

(Mitgliedschaft)

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die ordentlichen und die Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden, der bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anzuerkennen. Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Sein Beschluss bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist,
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis setzt eine Mahnung voraus, die auf die vorbezeichnete Rechtsfolge des weiteren Verzugs hinweist.
 - d) durch Ausschluss (§ 7 Ziffer 2.)

§ 5

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane zu benutzen.

Die ordentlichen und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Sie sind zu Vorstandsämtern wählbar.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zu deren Erfüllung.

2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und dessen Beauftragten in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- c) die Beiträge pünktlich zu leisten.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines Beauftragten des Vorstandes oder eines Mannschaftsführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht die Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 6

(Beiträge)

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Bei der Bemessung der Aufnahmegebühr, der Beiträge und der besonderen Gebühren ist der Vereinszweck – Pflege des Tennissports als Volkssport – zu beachten. Für Angehörige derselben Familie sowie von Lebenspartnerschaften sind gestaffelte Beiträge festzusetzen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr, den Beitrag und evtl. besondere Gebühren zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
4. Der Jahresbeitrag ist spätestens mit Ablauf des 3. Monats eines Geschäftsjahres zu entrichten. Die Mitglieder sind gehalten, sich auf Verlangen des Schatzmeisters dem SEPA - Basislastschriftverfahren anzuschließen.

Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so kann, ungeachtet weiterer Rechtsfolgen, der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 7

(Vereinsstrafen, Ausschluss)

1. Zur Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane und unsportlichem Verhalten können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung,
 - b) Verweis,
 - c) Ausschluss von den Einrichtungen des Vereins bis höchstens sechs Monate (Sperr).

2. Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes, nach Stellungnahme des Auszuschließenden, Mitglieder ausschließen, und zwar:
 - a) bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vereinsorgane,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Der Vorstand kann von der Einleitung des Ausschlussverfahrens an das Ruhen der Mitgliedsrechte und die Herausgabe der in der Verwahrung des Auszuschließenden befindlichen Gegenstände des Vereins sowie ein vorläufiges Hausverbot anordnen. Diese Anordnung ist unanfechtbar.

§ 8

(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung.

§ 9

(Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich (durch Brief oder e-Mail) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) ggf. die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) den Haushaltsvoranschlag,
 - f) den Veranstaltungskalender,
 - g) Anträge, die beim 1. Vorsitzenden eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden müssen,
 - h) Verschiedenes.
5. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit erforderlich und genügend. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit 2/3, die Auflösung des Vereins nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung und auf Vereinsauflösung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
8. Die Stimmabgabe bei Beschlüssen und Wahlen erfolgt durch Handaufheben. Auf Antrag ist geheim und schriftlich abzustimmen.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladungsfrist kann auf eine Woche verkürzt werden. Au-erordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 10

(Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) den beiden 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Jugendwart,
 - g) dem Pressewart.

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jedes zweiten Geschäftsjahres auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des ersten aufgrund dieser Satzung gewählten Vorstandes endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr 1982.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen durch die Mitgliederversammlung, getrennt für jedes Amt.

Abwesenheit in der Mitgliederversammlung berührt die Wählbarkeit nicht, wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, die beiden 2. Vorsitzenden und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Der Jugendwart bedarf des Vertrauens der Vereinsjugend. Wählbar ist nur ein ordentliches Mitglied, das von der Jugendversammlung vorgeschlagen wurde; dies gilt nicht für den ersten aufgrund dieser Satzung gewählten Jugendwart und in dem Fall, dass die Jugendversammlung keinen Vorschlag unterbreitet.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbstständig ergänzen. In dieser ist das Amt des Ausgeschiedenen durch die Wahl bis zum Ablauf der ordentlichen Amtszeit neu zu besetzen. Der Vorstand insgesamt bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

6. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports und der Belange des Vereins zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die

vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Haushaltsvoranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

Der Vorstand legt die Ordnung des Spielbetriebs auf dem Vereinsgelände fest.

8. Der Vorstand soll mindestens einmal vierteljährlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind und das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem sonstigen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

9. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Beauftragte ernennen und Ausschüsse (§ 12) bilden.

§ 11

(Jugendversammlung)

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart schriftlich einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre schlägt die Jugendversammlung der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jugendwart vor und wählt den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss, bestehend aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und bis zu fünf weiteren Jugendmitgliedern.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie der in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.

6. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und Gegenüber dem Hessischen Tennisverband.

§ 12

(Ausschüsse)

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Mitglied übertragen kann.

§ 13

(Kassenprüfer)

Den Kassenprüfern, die gleich dem Vorstand in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, obliegt die Prüfung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Die Amtszeit der ersten aufgrund dieser Satzung gewählten Kassenprüfer endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung 1982.

§ 14

(Auflösungsbestimmung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 15

(Inkrafttreten)

Diese von der Mitgliederversammlung am 28.11.1980 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.